



- Abschrift -

Genehmigungsurkunde

vom 10.10.2022, Az. 7/70-5610-1-6.104

Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur

Telefon: 02602 124-0
Telefax: 02602 124-238

www.westerwaldkreis.de
kreisverwaltung@westerwaldkreis.de

Öffnungszeiten (durchgehend):

Mo: 7:30 bis 16:30 Uhr

Di, Mi, Fr: 7:30 bis 12:30 Uhr

Do: 7:30 bis 17:30 Uhr

Weitere Termine nach Vereinbarung.

- Vorbehaltlich etwaiger privater Rechte Dritter -

wird auf Antrag und zugunsten der

Firma

SOPREMA Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH

Mallau Straße 59, 68219 Mannheim

1. die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren, Ester, Acetate, Ether, Peroxide, Epoxide in Form einer Anlage zur Herstellung und zum Recyceln von Polyol mit einer Gesamtkapazität von 2.500 t pro Jahr nach Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV in der Gemarkung Oberroßbach, Flur 7, Flurstücke 109/9 sowie 75/1 erteilt.
2. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Rechtsgrundlagen:

Die Genehmigung ergeht auf Grundlage der §§ 4 und 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274 ff) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4.BImSchV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) in der aktuell geltenden Fassung.

A.

Dieser Genehmigung liegen die folgenden Unterlagen zugrunde, die Bestandteil dieser Entscheidung sind:

- Antragsunterlagen gem. §§ 4 und 6 BImSchG vom 18.02.2022, hier eingegangen am 23.02.2022, zuletzt aktualisiert am 15.06.2022
- Karten (Topographische Karte im Maßstab 1:25.000, Karte im Maßstab 1:10.000 sowie Luftbild im Maßstab 1:5.000)
- Baugesuchsunterlagen von Dipl.-Ing. (FH) Philipp Halbach, 57274 Neunkirchen, vom 18.02.2022, hier eingegangen am 23.02.2022, zuletzt ergänzt am 15.06.2022
- Brandschutzkonzept der Galemann Bauphysik Ingenieur Consult Ingenieurgesellschaft für Brand-, Schall- und Wärmeschutz mbH vom 16.02.2022, Auftrag-Nr.06/18-1
- Unterlagen zur Anlage und zum Betrieb
 - Anlagen- und Betriebsbeschreibung
 - Grundfließschema
 - Hallenbelegungsplan
 - Angaben zum Arbeitsschutz
 - Gewässerschutz/AwSV
 - Aussage zur Störfallverordnung
 - Aussage zur IED-Richtlinie
 - Angaben zu den Emissionen
 - Angaben zum Naturschutz (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)
- Anlagenbezogene Unterlagen
- Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten und gelagerten Stoffe
- Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung

B.

Die Genehmigung ergeht zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen unter nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen:

I. Arbeitsschutz

1. Tätigkeiten mit Gefahrstoffen dürfen erst aufgenommen werden, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung vorgenommen wurde und die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen sind.
2. Die Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte ist durch Arbeitsplatzmessungen oder durch andere geeignete Methoden zur Ermittlung der Exposition zu überprüfen. Ermittlungen sind auch durchzuführen, wenn sich die Bedingungen ändern, welche die Exposition der Beschäftigten beeinflussen können. Die Ermittlungsergebnisse sind aufzuzeichnen, aufzubewahren und den Beschäftigten und ihrer Vertretung zugänglich zu machen.
3. Vor Inbetriebnahme der Polyol-Recyclinganlage ist festzustellen, ob Anlagenteile vorhanden sind, an welchen eine Inbetriebnahmeprüfung bzw. wiederkehrende Prüfungen gemäß den §§ 15 und 16 der Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen sind. Das Prüfprotokoll über die Inbetriebnahmeprüfung ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz zu übersenden.
4. Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass sich die Beschäftigten bei Gefahr unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell gerettet werden können. Wenn Lage, Ausdehnung und Art der Benutzung der Arbeitsstätte es erforderlich machen, ist ein Flucht- und Rettungsplan zu erstellen und an geeigneten Stellen in der Arbeitsstätte auszulegen oder auszuhängen. Entsprechend diesem Plan sind in angemessenen Zeitabständen Übungen durchzuführen.
5. In Toilettenräumen ist eine wirksame Lüftung zu gewährleisten. Lüftungstechnische Anlagen sind so auszulegen, dass ein Abluftvolumenstrom von $11 \text{ m}^3/(\text{h} \cdot \text{m}^2)$ erreicht wird. Die Abluft aus Toilettenräumen darf nicht in andere Räume gelangen
6. Fußböden sind trittsicher und rutschhemmend auszuführen. Die Fußbodenbeläge sind hinsichtlich ihrer Rutschhemmung sowie gegebenenfalls ihres Verdrängungsraumes

gemäß den in Anhang 2 der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Fußböden“ (ASR A1.5) genannten Anforderungen auszuwählen.

II. Immissionsschutz

1. Die Abgase sind so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht und eine ausreichende Verdünnung erreicht wird. Die erforderliche Mündungshöhe der Abgasableiteinrichtung der Emissionsquelle Q 1 (Abluftkamin Thermische Nachverbrennung und Aktivkohlefilter) wird aufgrund der vorgelegten Kaminhöhenberechnung gemäß VDI Richtlinie 3781 Blatt 4 (25.02.2022, Torsten Horn) auf 16,75 m über Flur festgelegt. Zur besseren Verteilung der Abgase ist eine Austrittsgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s senkrecht nach oben anzustreben.
2. Regenhauben auf Abgasschornsteinen müssen so konstruiert sein, dass die Abströmung der Abgase mit der freien Luftströmung nicht behindert wird (z. B. Deflektorhauben).
3. Beim Betrieb der Anlage dürfen die Emissionen nachstehend genannter Stoffe an der Quelle Q1 folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

3.1. Quelle Q1 (Abluft aus thermischer Nachverbrennung)

Organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C	20 /m ³
Dibutylamin	20 mg/m ³
Kohlenmonoxid	0,1 g/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,1 g/m ³

3.2. Quelle Q1 (Abluft aus Aktivkohlefilter)

Organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C	50 mg/m ³
Gesamtstaub	20 mg/m ³

Hinweis:

Über die Emissionsquelle Q 1 wird alternierend entweder die Abluft der Thermischen Nachverbrennung oder die Abluft aus dem Aktivkohlefilter emittiert.

4. Frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren sind die Emissionen aller luftverunreinigender Stoffe, für die in diesem Bescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, durch Messung feststellen zu lassen.

Mit den Messungen dürfen nur nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebene Stellen beauftragt werden. Die bekanntgegebenen Messstellen können unter „www.resymesa.de“ eingesehen werden.

Gemeinsam mit der beauftragten Messstelle sind geeignete Messpunkte und unfallsichere Messplätze, einschließlich der Zugänge, festzulegen und einzurichten.

Die Messstelle ist aufzufordern, den Messbericht **innerhalb von zwölf Wochen** nach Abschluss der Messungen vorzulegen und diesen gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz unmittelbar zu übersenden. Der Bericht ist auch in elektronischer Form als PDF-Datei an die E-Mail-Adresse poststelle23SGDNord@sgdnord.rlp.de zu übersenden.

Die Ermittlungen der Emissionen luftfremder Stoffe sind grundsätzlich bei den für den Auswurf ungünstigsten Verhältnissen der Anlage (z. B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Feststellungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abzuschätzen.

Hinweis:

Die Luftmengen, die der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentrationen unberücksichtigt.

5. Produktionsprozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörige Abluftreinigungsanlage ausgefallen ist. Bei Ausfall der Abluftreinigungsanlage während des Betriebes sind die zugehörigen Produktionsprozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.
6. Die Thermische Nachverbrennungsanlage ist in angemessenen Abständen zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

Durch vorbeugende Instandhaltung ist sicherzustellen, dass die Thermische Nachverbrennungsanlage ordnungsgemäß betrieben werden kann.

7. Die Wechselhäufigkeit für den Aktivkohlefilter ist zu bestimmen. Die Ermittlung der Wechselhäufigkeiten ist schriftlich zu dokumentieren. Über das Ermittlungsverfahren und die Ermittlungsergebnisse ist ein Bericht zu erstellen. Dieser ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz auf Verlangen vorzulegen.
8. Jeder Aktivkohleaustausch ist schriftlich zu dokumentieren und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz auf Verlangen vorzulegen.
9. Der Bypasskamin ist mit einem geeigneten Messgerät auszurüsten, welches es jederzeit ermöglicht zu prüfen, wann und in welchem Zeitraum die Abgase über den Bypasskamin geleitet wurden. Die Öffnungszeiten des Bypasskamins und der Anlass sind schriftlich festzuhalten. Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz auf Verlangen vorzulegen.
10. Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz und der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

III. Baurecht

1. Vor Baubeginn ist gemäß § 55 LBauO der Name und die Anschrift einer bauleitenden Person der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen. Für Wohngebäude u. sonstige Gebäude der Gebäudeklasse 1-3 kann das z. B. eine/ein Meister(-in) im Hauptgewerbe, für Gebäudeklasse 4-5 z. B. ein Vorlageberechtigte(r) Entwurfsverfasser(-in) sein.

Soweit die Überwachung besondere Sachkunde oder Erfahrung erfordert (z. B: bei Sonderbauten), hat die Bauleiterin oder der Bauleiter die Bauherrin oder den Bauherrn zu veranlassen, geeignete Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter hinzuzuziehen

Sollte ein Wechsel der Bauleitung während der Bauausführung erfolgen, so ist dies unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

2. Bei der Bemessung und Ausführung von Beton- u. Stahlbetonbauteilen ist die DIN 1045 bzw. DIN EN 206-1 zu beachten.
3. Die Prüfung der bautechnischen Nachweise erfolgt gemäß § 15 Bauunterlagenprüfverordnung (BauuntPrüfVO). Mit der Ausführung der Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Unterlagen mit dem Prüfvermerk versehen wieder zugestellt sind. Bis zur abschließenden Fertigstellung ist durch die Prüffingenieurin / den Prüffingenieur gegenüber der Bauaufsichtsbehörde zu bestätigen, dass die Bauausführung mit den Bauunterlagen (Baugenehmigung) übereinstimmt.
Der beauftragten Prüffingenieurin bzw. dem beauftragten Prüffingenieur für Baustatik sind die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauantragsunterlagen einschließlich des Genehmigungsbescheides zur Kenntnis zu geben.
4. Die für die gewählten Fundamentabmessungen nachgewiesene größte Bodenpressung ist örtlich auf ihre Zulässigkeit zu prüfen. In Zweifelsfällen ist ein Bodengutachter hinzuzuziehen. Erforderliche statische Nachträge sind rechtzeitig vorzulegen.
5. Der Wärmeschutznachweis gemäß „Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV)“ ist in einfacher Ausfertigung vor Baubeginn vorzulegen.
Bitte beachten: Für Vorhaben, die ab dem 01.11.2020 eingereicht wurden, ist das Gebäudeenergiegesetz anzuwenden.
6. Um Beschädigungen an Ver- und Entsorgungsleitungen (Strom, Wasser, Abwasser, Gas etc.) zu vermeiden, sind deren Lage durch die Bauherrin oder den Bauherrn vor Baubeginn eigenverantwortlich festzustellen und geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen.

IV. Brandschutz

1. Für die bauliche Anlage sind im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung (Stabstelle Brandschutz, Rettungsdienst), die vorhandenen Feuerwehrpläne gemäß DIN 14 095 zu aktualisieren und vor der Fertigstellung der baulichen Maßnahmen der Brandschutzdienststelle 5-fach (DIN A3, in DIN A3-Klarsichthüllen gefaltet oder auf wasserabweisendem Papier gefaltet) und 2-fach auf Datenträger zu übergeben.
2. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung (Stabstelle Brandschutz Rettungsdienst, dirk.schwickert@westerwaldkreis.de) die Fertigstellung anzuzeigen (min. 2 Wochen vorher, kann formlos per E-Mail erfolgen).

V. Wasserrecht

1. Die Anlage ist der Gefährdungsstufe A nach § 39 AwSV zuzuordnen.
2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG). Dazu zählen insbesondere die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die im DWA-Regelwerk als Arbeitsblätter veröffentlichten technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS).
3. Für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlagen) sind geeignete Anlagenteile zu verwenden. Hinweise zur formalen Eignung von Anlagenteilen können u. a. TRwS 786:2020-10 Anhang A entnommen werden. Die dort als geeignet aufgeführten Anlagenteile können auch bei Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) als geeignet angesehen werden, wenn vergleichbare Randbedingungen vorliegen. Die Nachweise der Eignung sind der Anlagendokumentation nach § 43 AwSV beizufügen.

4. Die Technischen Baubestimmungen sowie die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an Bauprodukte und Bauarten sind zu beachten. Ebenso auch die Bestimmungen in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemeinen Bauartgenehmigungen sowie europäisch technischen Bewertungen, insbesondere, wenn sie Bestimmungen zu Entwurf, Bemessung, Ausführung, Nutzung, Unterhalt oder Wartung enthalten.
5. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fach-betrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden, soweit dies nach § 45 AwSV erforderlich ist. Fachbetriebe haben die Fachbetriebseigenschaft unaufgefordert gegenüber dem Anlagenbetreiber nachzuweisen, wenn dieser den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragt.
6. Vor einer Instandsetzung einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind eine Zustandsbegutachtung der schadhaften bzw. mangelbehafteten Anlagenteile durchzuführen und die erforderlichen Maßnahmen in einem Instandsetzungskonzept festzulegen (vgl. § 24 Absatz 3 AwSV). Die in Technischen Regeln nach § 15 AwSV sowie in bauaufsichtlichen Verwendbarkeits-nachweisen enthaltenen Bestimmungen zur Instandsetzung sind zu beachten. Zur Instandsetzung sind geeignete Anlagenteile/Bauprodukte zu verwenden.
7. Anlagen und Anlagenteile sind zu kennzeichnen, sofern und soweit sich dies aus den Technischen Regeln, einem bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis oder einer behördlichen Anforderung ergibt. Dies gilt insbesondere für die Kennzeichnung von Rückhalteeinrichtungen mit Schildern.
8. Sollten bei der Durchführung der Maßnahmen Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen festgestellt werden, ist unverzüglich die untere Bodenschutz- bzw. untere Wasserbehörde zu informieren.

Betriebsstörungen, Maßnahmen bei Leckagen

9. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers

nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.

10. Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 65 Absatz 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.

Betriebliche Anforderungen

11. Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen (d. h. zu erstellen und aktuell zu halten), in der die wesentlichen Informationen über die Anlage(n) enthalten sind. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
12. Das ausgefüllte Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlagen dauerhaft anzubringen (§ 44 Absatz 4 AwSV).

Brandschutz

13. Sofern Teile der Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer widerstehen, ohne undicht zu werden, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern. Geeignete Maßnahmen sind solche nach TRwS 779 Abschnitt 8.1 Absatz 3.
14. Automatisch betriebene Einrichtungen (z. B. Armaturen) zur Gewährleistung des Rückhaltevermögens müssen gemäß TRwS 779 Abschnitt 8.1 Absatz 4 auch im Brandfall funktionsfähig bleiben.

Überwachungspflichten

15. Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.
16. Im Rahmen der Selbstüberwachung sind vom Anlagenbetreiber mindestens nachfolgende Kontrollen und Prüfungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen; weitere in diesem Bescheid aufgeführte Kontrollen und Prüfungen bleiben unberührt:
 - a) Es sind die Kontrollen und Prüfungen durchzuführen, die in den jeweils einschlägigen Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS), in den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen von Anlagenteilen und Sicherheitseinrichtungen sowie in den technischen Unterlagen der Hersteller beschrieben werden.
 - b) Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.
 - c) Umlade- und Abfüllvorgänge sind visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
 - d) Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln, Verwenden oder Befördern in Rohrleitungen sind regelmäßig visuell auf ausgetretene wassergefährdende Stoffe zu kontrollieren. Bei Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen sind die Kontrollen in Abhängigkeit von der festgelegten Beanspruchungsdauer der Dichtfläche durchzuführen.

Rohrleitungen zur Beförderung wassergefährdender Stoffe

17. Die Rohrleitungen müssen so errichtet und betrieben werden, dass Undichtheiten schnell und zuverlässig erkennbar sind. Sie müssen so verlegt werden, dass sie gegen mögliche Beschädigungen (z. B. durch Anfahren oder Bauarbeiten) geschützt sind.

18. Die Rohrleitungen sind für den zu erwartenden Betriebsdruck auszulegen, sofern die allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. die Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe) nichts Anderes regeln. Sie müssen gegen Innenkorrosion beständig sein oder sie sind durch eine geeignete Beschichtung oder Auskleidung vor Innenkorrosion zu schützen. Rohrleitungen, die durch Korrosion von außen gefährdet sind, müssen auf geeignete Weise geschützt werden (z. B. Korrosionsschutzanstrich).
19. Schläuche sind regelmäßig zu warten, zu prüfen sowie ständig zu überwachen und nach einem vom Betreiber erstellten Konzept unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und der betrieblichen Beanspruchung und der Prüfergebnisse auszutauschen. Weitergehende Bestimmungen in den Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe bleiben unberührt.

C.

Hinweise der Gewerbeaufsicht

1. Der Sicherheitsbericht gemäß § 9 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu aktualisieren.
2. Auf die Verpflichtung zur Erstellung eines Explosionsschutzdokumentes gemäß § 6 Abs. 9 der Gefahrstoffverordnung (i.V.m. TRGS 720) wird hingewiesen. Das Explosionsschutzdokument ist auf Anforderung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz vorzulegen.

D.

B E G R Ü N D U N G

Mit Antrag vom 18.02.2022, hier eingegangen am 23.02.2022, zuletzt ergänzt am 15.06.2022, beantragt die Fa. Soprema Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH, Mallau Straße 59, 68219 Mannheim – Antragstellerin – die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische

Umwandlung in industriellem Umfang zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren, Ester, Acetate, Ether, Peroxide, Epoxide in Form einer Anlage zur Herstellung und zum Recyceln von Polyol mit einer Gesamtkapazität von 2.500 t pro Jahr in der Gemarkung Oberroßbach, Flur 7, Flurstücke 109/9 sowie 75/1.

Dieses Vorhaben bedarf der Genehmigung gemäß §§ 4 ff des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 zur 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung – 4. BImSchV – in der aktuellen Fassung im so genannten förmlichen Verfahren (§ 10 BImSchG)

Das Verfahren wurde nach § 4 BImSchG durchgeführt, da das Vorhaben als eigenständige Anlage und nicht als Nebenanlage zum Dämmstoffwerk betrachtet wurde. Zwar ist geplant, dass Abfälle aus dem Produktionsprozess mit Hilfe der Anlage recycelt und dem weiteren Produktionsprozess wieder zugeführt werden, jedoch kann die Anlage auch eigenständig zur Herstellung von Polyol betrieben werden.

Bei im förmlichen Verfahren zu genehmigenden Anlagen hat nach § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 und 9 der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der aktuell geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu erfolgen.

Diese öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte hier entsprechend der in der Hauptsatzung des Westerwaldkreises vorgesehenen Bekanntmachungsform, in der Ausgabe der Westerwälder Zeitung vom 21.06.2022 sowie auf der Internetseite des Westerwaldkreises.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Antragsunterlagen in der Zeit vom 27.06.2022 bis 26.07.2022 bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Peter – Altmeier – Platz 1, 56410 Montabaur, Zimmer B 137 sowie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rennerod, Hauptstraße 55, 56477 Rennerod, Raum 008 und der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg, Kirburger Straße 4, 56470 Bad Marienberg, Raum 211 während üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme ausliegen.

Gleichzeitig wurde bekannt gemacht, dass Einwendungen bis einschließlich 26.08.2022 bei den oben genannten Verwaltungen schriftlich oder elektronisch nach den Bestimmungen des § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erhoben werden konnten und dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen sind.

Überdies wurde für den Fall, dass die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Durchführung eines Erörterungstermins für sachgerecht hält, ein Termin hierfür bestimmt und aufgezeigt, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder aller oder einzelner Einwender erörtert werden. Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Auch wurde öffentlich bekanntgemacht, dass das Vorhaben nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG unterliegt und dass eine im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgte derartige Vorprüfung ergeben hat, dass die beantragte Errichtung und der Betrieb der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG haben kann und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Während der o. g. Einwendungsfrist wurden keinerlei Einwendungen form- und fristgerecht erhoben. Der zunächst für den 14.09.2022 vorgesehene Erörterungstermin fand daher nicht statt. Dies wurde ebenfalls entsprechend der in der Hauptsatzung des Westerwaldkreises vorgesehenen Bekanntmachungsform, in der Ausgabe der Westerwälder Zeitung vom 07.09.2022 sowie auf der Internetseite des Westerwaldkreises öffentlich bekannt gemacht.

Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen wurden entsprechend § 10 Abs. 5 und 10 BImSchG in Verbindung mit § 11 der 9. BImSchV folgende Behörden und Institutionen mit Schreiben vom 28.02.2022 am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 56068 Koblenz
- Verbandsgemeinde Rennerod

- Ortsgemeinde Oberroßbach

sowie

- Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Abt. 2A – Bauen
- Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Stabsstelle Brandschutz / Rettungswesen
- Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Ref. 7/70 – Wasserbehörde

Im Verlauf des Verfahrens wurde außerdem die Verbandsgemeinde Bad Marienberg am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten.

Seitens dieser Fachbehörden bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung zur Durchführung der vorgenannten Maßnahme dann keine Bedenken, wenn diese entsprechend den vorgelegten und geprüften Antragsunterlagen sowie gemäß den angeordneten Nebenbestimmungen erfolgt.

Die Verbandsgemeindeverwaltung weist in ihrer Stellungnahme vom 22.03.2022 darauf hin, dass seitens der Verbandsgemeindewerke keine ausreichende Wasserversorgung für die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes zur Verfügung gestellt wird. Nach Rücksprache mit der Stabsstelle Brandschutz teilt diese mit, dass die vorhandene Löschwasserversorgung ausreicht. Die Verbandsgemeindeverwaltung teilt mit Schreiben vom 22.03.2022 außerdem mit, dass die Ortsgemeinde Oberroßbach dem Antrag zugestimmt hat.

Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg hat in ihrem Schreiben vom 13.07.2022 ebenfalls keine Bedenken geäußert.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i. V. m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Eine sorgfältige Prüfung nach §§ 4 und 6 BImSchG führt zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen durch das zur Genehmigung anstehende Vorhaben keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit herbeigeführt werden und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die beantragte Genehmigung war somit zu erteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Montabaur, 10. Oktober 2022

Im Auftrag

Manuela Trenk, Kreisoberinspektorin